



Rahmenvereinbarung

Offenes Verfahren – Az. PP OPF PV4.ZVS-8014-2026/02 EU

Kriminaltechnisches Material, Klebestempel und Drogenschnelltests für die Bayerische Polizei

Los:

Aktenzeichen: PP OPF PV4.ZVS.8014.2026/02-EU

Stand: 07.10.2026



Inhaltsverzeichnis

1.	Vertragsgegenstand	3
2.	Vertragsbestandteile	3
3.	Vertragsbeginn-/ende	3
4.	Abnahmemenge/Höchstwert.....	4
5.	Kernsortiment/Nebensortiment	4
6.	Artikelkatalog	5
7.	Qualitätssicherung	6
8.	Bestellablauf.....	6
9.	Lieferung/Lieferkonditionen	8
10.	Rücknahmeverpflichtung	8
11.	Preise	8
12.	Zahlungsbedingungen	9
13.	Rechnungstellung	9
14.	Mindestlohn.....	10
15.	Unterauftragnehmer	10
16.	Schriftform.....	11
17.	Haftung	11
18.	Verschwiegenheit	11
19.	Ansprechpartner.....	11
20.	Salvatorische Klausel	11

Hinweise

- Vorlage gilt für alle Lose
- **Gelb markierte Felder** werden nach Zuschlagserteilung befüllt



Zwischen

Freistaat Bayern,

vertreten durch das Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration,
dieses vertreten durch das Polizei Präsidium Oberpfalz, Bajuwarenstraße 2c, 93053 Regensburg

(Auftraggeber - AG)

und

[REDACTED]

(Auftragnehmer - AN)

wird folgender Vertrag geschlossen:

1. Vertragsgegenstand

Mit Zuschlag in zugrundeliegenden Vergabeverfahren ist ein rechtskräftiger Vertrag (Rahmenvereinbarung gemäß § 103 Abs. 5 GWB i.V.m. § 21 VgV) geschlossen worden. Vertragsgegenstand dieser Rahmenvereinbarung ist die Belieferung der Bayerischen Polizei mit [REDACTED] (Los [REDACTED]). Diese Rahmenvereinbarung beinhaltet die Lieferung für alle Dienststellen der Bayerischen Polizei.

2. Vertragsbestandteile

Vertragsbestandteil ist dieser Vertragstext mit folgenden Anlagen in der angegebenen Rang- und Reihenfolge

- Fragen-Antworten Katalog im aktuellsten Stand
- Leistungsbeschreibung (Anlage „L ,Los-Nr.‘ _ ‘Losbezeichnung““)
- *Falls für das Los zutreffend:* ausgefüllte Bewertungsmatrix (Anlage „B ,Los-Nr.‘ _ ‘Losbezeichnung““)
- Preisblatt der Vergabestelle/aus dem Angebot des ANs vom [REDACTED] (Anlage „P 1-40_Preisblatt“)
- Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen (ZAVB) der Bayerischen Polizei (Anlage ZAVB) in der jeweils gültigen Fassung, abrufbar unter
<https://www.polizei.bayern.de/aktuelles/ausschreibung/001636/index.html>

Weitere Bestandteile dieses Vertrags sind die mit dem Angebot des ANs eingereichten Nachweise und Erklärungen. Weitere Geschäftsbedingungen sind ausgeschlossen, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart ist.

3. Vertragsbeginn-/ende

Der Vertrag beginnt zum 01.03.2027 und endet am 28.02.2029 (Lose 1 – 18, 20, 39, 40).

Der Vertrag beginnt zum 01.04.2027 und endet am 28.02.2029 (Lose 21 – 38).

Der Vertrag beginnt zum 01.08.2027 und endet am 28.02.2029 (Los 19).

Wird der Vertrag nicht fünf (5) Monate vor Ablauf der Vertragslaufzeit durch eine der Vertragsparteien zumindest in Textform gekündigt, verlängert sich die Laufzeit um zwölf Monate. Eine stillschweigende Verlängerung um jeweils zwölf Monate ist höchstens zweimal möglich.

Der Vertrag endet damit spätestens mit Ablauf des 28.02.2031.

Das Recht des AGs zur außerordentlichen Kündigung gem. Ziff. 7 ZAVB bleibt unberührt.



4. Abnahmemenge/Höchstwert

Die im Preisblatt der Vergabestelle (Anlage „P 1-40_Preisblatt“) angegebene „Kalkulationsbasis KB Stück“ stellt die erwartete Bestellmenge für zwei (2) Jahre dar und basiert auf Erfahrung der zurückliegenden Jahre 2023 bis 2026. Sie dient lediglich der Kalkulation.

Die angegebenen Schätzwerte können jederzeit über- oder unterschritten werden.

Die vorliegende Rahmenvereinbarung begründet keine Abnahmepflicht des AGs. Tatsächlicher Mehr- oder Minderbedarf berechtigt den AN nicht zu Preiserhöhungen oder sonstigen Forderungen.

Die Höchstabnahmemengen sind aus dem Preisblatt der Vergabestelle (Anlage „P 1-40_Preisblatt“) zu entnehmen, nach deren Überschreitung der Vertrag automatisch erlischt.

Die Rahmenvereinbarung endet auch, wenn folgende Höchstwerte erreicht sind:

Los	Höchstwert	Los	Höchstwert	Los	Höchstwert	Los	Höchstwert
1	27.700,00 €	11	3.500,00 €	21	15.600,00 €	31	2.100,00 €
2	48.800,00 €	12	3.500,00 €	22	15.600,00 €	32	100.000,00 €
3	889.200,00 €	13	154.000,00 €	23	2.100,00 €	33	30.900,00 €
4	104.000,00 €	14	52.700,00 €	24	15.000,00 €	34	67.000,00 €
5	92.700,00 €	15	37.400,00 €	25	15.600,00 €	35	58.500,00 €
6	63.300,00 €	16	71.400,00 €	26	15.600,00 €	36	58.500,00 €
7	27.000,00 €	17	67.100,00 €	27	15.600,00 €	37	32.900,00 €
8	154.900,00 €	18	33.800,00 €	28	2.900,00 €	38	254.700,00 €
9	849.000,00 €	19	211.900,00 €	29	4.400,00 €	39	1.014.200,00 €
10	211.100,00 €	20	48.700,00 €	30	2.100,00 €	40	1.470.400,00 €

Der AG behält sich aus diesem Grund vor, bspw. kostenfreie halbjährliche Auswertungen über die Abnahmemengen vom AN einzufordern.

5. Kernsortiment/Nebensortiment

Das im Preisblatt der Vergabestelle (Anlage „P 1-40_Preisblatt“) vorgegebene Kernsortiment muss komplett durch den AN lieferbar sein. Artikel des Kernsortiments werden in das Warenwirtschaftssystem der Bayerischen Polizei eingepflegt.

Nicht abgestimmte Änderungen im Sortiment durch den AN, insbesondere der Austausch von Artikeln, sind nicht gestattet (sh. aber Punkt „Qualitätssicherung“).

Sollten einzelne Artikel nicht mehr lieferbar sein, so ist dies durch den AN beim AG unverzüglich in Textform anzuzeigen. Ein alternatives Produkt kann angeboten werden.

Neue/abweichende Produkte dürfen erst nach Freigabe durch den AG ausgeliefert werden.

Der AG kann den Austausch von Artikeln des Kernsortiments fordern. Findet auf Betreiben des Auftragsgebers ein Artikeltausch statt, kann ausnahmsweise der Preis des jeweiligen Artikels im gegenseitigen Einvernehmen erhöht werden. Wird keine übereinstimmende Lösung gefunden, so wird der Artikel nicht mit ins Kernsortiment aufgenommen.

Bestellungen über das Nebensortiment (Artikel, welche nicht im Preisblatt enthalten sind; üblicherweise Standardsortiment/Katalog des ANs) erfolgen voraussichtlich ausschließlich zentralisiert durch den AG (über



das Polizeipräsidium Oberpfalz, perspektivisch über das Logistikzentrum der Bayerischen Polizei in Hof (LZBP)). Bestellungen des Nebensortiments durch andere Stellen sind mit dem Verweis auf diese Ausschreibung abzulehnen und eine Auslieferung der bestellten Artikel erfolgt nicht. Sofern der Artikel des Nebensortiments in diesem Fall im Rahmen einer Bestellung über das Kernsortiment angefordert wurde, wird lediglich dieser nicht ausgeliefert – die restliche Bestellung wird wie gewohnt bearbeitet (sh. jedoch „Lieferung/Lieferkonditionen“).

Das Nebensortiment ist grundsätzlich nicht von den Dienststellen einzusehen und bestellbar.

Der AN behält sich vor, einzelne Artikel des Nebensortimentes in das Kernsortiment mitaufzunehmen.

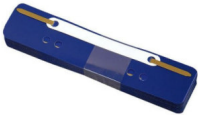
6. Artikelkatalog

Die Artikel des Kernsortiments werden im Warenwirtschaftssystem der Bayerischen Polizei hinterlegt. Die dafür erforderlichen Daten (z. B. Artikelbezeichnung, Bestell-Nr. des Lieferanten/ggf. des Herstellers, Bilddateien) sind dem AG binnen zwei Wochen nach Zuschlagserteilung als Excel-Datei nach dem vom AG vorgegebenen Muster zur Verfügung zu stellen.

Der AN stellt spätestens vier Wochen nach Zuschlagserteilung einen farbigen, bebilderten Artikelkatalog nach den Vorgaben des AGs als PDF zur Verfügung. Darin muss zwingend die Bestellnummer des Warenwirtschaftssystems des AGs hinterlegt werden (wird nach Zuschlagserteilung durch den AG bereitgestellt, da diese erst aus dem System generiert werden müssen, falls nicht schon bekannt (sh. Preisliste)).

Eine Bereitstellung der Daten zusätzlich im ECLASS-Format ist nach Möglichkeit erwünscht.

Beispiel für den Artikelkatalog:

	Art.-Nr. Auftrag- nehmer	Art.-Nr.: Auftrag- geber	Artikel	ME	Artikelbeschreibung	Preis (brutto abzgl. Skonto)
	252500	100037677	Heftstreifen	25 Stück	Einhänge-Heft- streifen kurz mit Kunststoff- Deckschiene 34x150mm blau PP BestStandard (PACK=25 STÜCK)	4,23 €

Kommt es zu Änderungen im Kernsortiment oder bei den Preisen, aktualisiert der AN eigenständig den Artikelkatalog und stellt ihn dem AG unaufgefordert zur Verfügung.

Der AN stellt dem AN zu den Artikeln des Nebensortiments eine Übersicht bzw. Übersichten in elektronischer Form (z. B. als PDF- oder Webdokument) zur Verfügung.



7. Qualitätssicherung

Über die gesamte Vertragslaufzeit sind die in den Vergabeunterlagen geforderten Leistungen in der ausgeschriebenen Qualität zu erbringen. Diese müssen jederzeit die Eigenschaften bzw. Forderungen der Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung erfüllen.

Die zu liefernden Waren müssen den zum Zeitpunkt der Lieferung gültigen EN-Normen, Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitsschutzvorschriften sowie den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen.

Jegliche Abweichungen von der definierten Leistungsanforderung bzw. den bezuschlagten Produkten sind dem AG unverzüglich zumindest in Textform mitzuteilen.

Um zu überprüfen, ob ein Produkt mit Abweichungen (Ersatzprodukt/Nachfolgeprodukt/neues Produkt) nach wie vor den Leistungsanforderungen entspricht und weiterhin geliefert werden darf, behält sich der AG eine Teststellung vor.

Für einzelne Produkte/Lose ist eine regelmäßige Chargenprüfung standardmäßig vorgesehen. Eine rechtzeitige Mitteilung des ANs darüber, dass eine neue Charge ausgeliefert wird, ist daher erforderlich. Der AG behält sich dann vor, die Chargenprüfung gem. den Ausführungen in den Anlagen Erläuterungen zur Teststellung für die Lose 3, 20 – 38 („E-T_D“/“E-T_K“/“E-T_V“) durchzuführen. Im Ermessen des AGs kann dieser auch von einer Chargenprüfung absehen. In den Fällen, in denen eine Chargenprüfung standardmäßig vorgesehen ist, ist auch bei Verzicht eine Auslieferung jedoch nur nach Freigabe des AGs zulässig.

Der AG behält sich vor ebenfalls für andere Produkte/Lose eine stichprobenartige oder standardmäßige Chargenprüfung zur Qualitätssicherung durchzuführen (auch mit Anforderung von Mustern).

Der AG behält sich ebenfalls vor, für Nachfolge- oder Ersatzprodukte oder neu eingeführte Artikel eine regelmäßige Prüfung zur Qualitätssicherung durchzuführen. Die Prüfung richtet sich je nach Artikel ggf. nach den Ausführungen in den Anlagen Erläuterungen zur Teststellung für die Lose 3, 20 – 38 („E-T_D“/“E-T_K“/“E-T_V“) (bspw. bei Nachfolge-/Ersatzprodukten).

Der AG behält sich außerdem vor, die Einhaltung der Leistungsanforderungen während der Vertragslaufzeit zu überprüfen, in dem die Vorlage von aktuellen Zertifikaten, Datenblättern o.ä. verlangt wird.

Ein Anspruch auf Abnahme des geänderten bzw. verbesserten Produkts besteht nicht.

8. Bestellablauf

Abrufberechtigt sind alle dem Bayerischen Staatsministerium des Innern unmittelbar oder mittelbar nachgeordneten Bayerischen Polizeidienststellen. Der Abruf einzelner oder mehrerer Artikel wird dezentral durch einzelne Bestellungen per E-Mail, mittels Warenwirtschaftssystem oder dgl. durchgeführt. Die Artikel des Kernsortimentes werden üblicherweise über das Warenwirtschaftssystem der Bayerischen Polizei mittels einer vom System generierten elektronischen Mitteilung (E-Mail) beim AN abgerufen (siehe u.s. Musterbestellung).

Der Besteller, die Lieferadresse und die Rechnungsanschrift werden beim jeweiligen Abruf/ bei der jeweiligen Bestellung angegeben.

Mengen und Größeneinteilung werden bei Abruf mitgeteilt.

Die Abrufe sind dem AG vom AN in Textform zu bestätigen. Die Bestätigung des ANs ist nicht Voraussetzung für die Gültigkeit des einzelnen Vertrages.



Musterbestellung

Bestellung:

➔ **Bestellnummer** (bitte auf Lieferschein und Rechnung angeben): **100035369**

Bestelldatum: 01.01.2021

-

Versandart: Anlieferung

-

➔ **Lieferanschrift:**

Kriminalpolizeiinspektion

Regensburg

Bajuwarenstraße 2

93053 Regensburg

Telefon: 0941/123-0

Fax: 0941/567-11111

E-Mail: pp-opf.regensburg.@polizei.bayern.de

-

Sachbearbeiter: Mustermann

Telefon für Rückfragen: 0941/123-456

-

➔ **Rechnungsanschrift:**

Polizeipräsidium Oberpfalz

Bajuwarenstr. 2c

93053 Regensburg

-

➔ **Gesamtbetrag** brutto: 0,00 EUR

Preise verstehen sich inkl. MWSt abzüglich Skonto und Rabatte

=====

➔ Position - 1

Menge: 9,000

Einheit: Stück

Ihre Artikelnummer: Endlosetikettenrollen

-

➔ **Artikelkurzbezeichnung:** Endlosetikettenrollen

Beschreibung: Etiketten Brother endlos

Etiketten endlos Länge 30,48m/Breite 62mm DK-22205

Artikelkennung: 1000036799

-

➔ **Einzelpreis** brutto: 0,00 EUR

Positionsbetrag brutto: 0,00 EUR

Das Format der Bestellung kann sich aufgrund einer Systemumstellung ändern.



9. Lieferung/Lieferkonditionen

Alle Lieferungen erfolgen schnellstmöglich (gem. Angebot Preisblatt) zu den üblichen Dienstzeiten:

Mo – Do: 07:00 – 16:00 Uhr

Fr: 07:00 – 12:00 Uhr

Sie werden auftragsbezogen oder am Empfänger orientiert kommissioniert.

Über längere Lieferfristen bzw. Verzögerungen wird die bestellende Dienststelle umgehend in Textform/telefonisch informiert. Der AG behält sich vor, Artikel welche nicht innerhalb der Lieferfrist geliefert werden oder eine längere Lieferzeit haben, anderweitig zu beschaffen.

Grundsätzlich ist die Bestellung in vollem Umfang auszuliefern. Teillieferungen sind Ausnahmefälle und müssen als „Teillieferungen“ gekennzeichnet sein. Teillieferungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des AGs in Textform. Bei Teillieferungen dürfen nur die tatsächlich ausgelieferten Produkte in Rechnung gestellt werden.

Die Artikel sind in handelsüblicher, den Erfordernissen des Liefergegenstandes und der Versandart angepasster Verpackung zu liefern.

Der Mindestbestellwert je Abruf oder Bestellung beträgt maximal 70,00 € (netto) – verbindlich gilt jedoch der angebotene Wert gem. Angebot (Preisblatt). Darunter gelten Zuschläge von maximal 10,00 € (netto) – verbindlich gilt jedoch der angebotene Wert gem. Angebot (Preisblatt). Über dem Mindestbestellwert erfolgt die Lieferung frei Haus.

10. Rücknahmeverpflichtung

Falschliefungen, mangelhafte Produkte sowie Artikel zur Ansicht müssen auf Kosten des ANs zurückgenommen werden.

11. Preise

Für die Abrechnung der erbrachten Leistungen gelten ausschließlich die im Preisblatt der Vergabestelle (Anlage „P 1-40_Preisblatt“) angebotenen Preise.

Für alle in diesem Vertrag genannten Beträge gilt einheitlich der Euro als Währung. Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer und ggf. abzgl. vereinbarter Skonti.

Ein vom AN eingeräumtes Skonto erstreckt sich grundsätzlich auf alle Artikel des Kernsortiments. Bei Artikeln, welche das Nebensortiment umfassen, kann der AN ausdrücklich Ausnahmen vom eingeräumten Skonto erklären. Die geforderten Zahlungsfristen für das Skonto müssen eine angemessene Zeit (mind. 21 Tage nach Rechnungseingang) für die Bearbeitung bieten, ansonsten kann ein eingeräumtes Skontoangebot bei der Wertung des Angebotspreises nicht berücksichtigt werden.

Der AN verpflichtet sich, die angegebenen Preise mindestens 24 Monate ab Vertragsbeginn unverändert zu halten (Preisbindung).

Der AN ist nach Ablauf der Preisbindung oder in besonders begründeten Fällen auch vor deren Ablauf berechtigt, unter nachfolgenden, kumulativ zu erfüllenden Voraussetzungen den Eintritt in ergänzende Verhandlungen zu erwirken, mit dem Ziel, durch Vereinbarung eine angemessene Anpassung der durch Zuschlag vereinbarten Preise herbeizuführen:



- Der AN benötigt für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung nachweislich eines oder mehrere Materialien/ Rohstoffe, welche zu benennen sind.
- Der Marktpreis der o. g. Materialien/Rohstoffe hat sich im Zeitpunkt des Anpassungsverlangens nachweislich um mehr als fünf (5) Prozentpunkte gegenüber dem Preis zum Zeitpunkt der Zuschlagserteilung erhöht.
- Der AN legt die Urkalkulation und Bestell- und Lieferbestätigungen sowie aktuelle Preislisten des Herstellers vor.
- Die Preiserhöhungen am Markt beruhen auf höherer Gewalt. Unter höherer Gewalt sind unvorhergesehene und unabwendbare Ereignisse zu verstehen, die dazu führen, dass der Vertragspartner ohne eigenes Verschulden seine vertraglich geschuldete Leistung nicht oder nicht so erbringen kann wie geschuldet (Krieg, Naturkatastrophen, Pandemie).
- Eine Erhöhung hat angemessen und nicht entgegen der für die Leistung relevanten Markttendenz zu sein. Eine pauschale Preiserhöhung ist ausgeschlossen. Preiserhöhungen haben sich auf konkrete Positionen (Materialien/ Rohstoffe und Leistungen) zu beziehen.

Der Antrag ist dem AG grundsätzlich mindestens ein (1) Monat vor dem beabsichtigten Anpassungstermin in Textform mitzuteilen.

Stimmt der AG der beabsichtigten Preiserhöhung zu, wird diese zum vereinbarten Anpassungstermin wirksam. Stimmt der AG der beabsichtigten Preiserhöhung nicht zu, können die Vertragsparteien die Rahmenvereinbarung mit einer Frist von sechs (6) Monaten zum Monatsende kündigen; die bisherigen Preise gelten in diesem Falle bis zur Beendigung der Rahmenvereinbarung fort.

Der AN ist verpflichtet, Preissenkungen der Einkaufspreise in voller Höhe an den AG weiterzugeben und die Preise entsprechend nach unten anzupassen. Dem AG steht insofern abweichend von der Festpreisvereinbarung ein Anspruch auf Preissenkung zu. Um dem AG die Prüfung seines Anspruchs zu ermöglichen, hat der AN dem AG auf dessen Verlangen eine Liste der Einkaufspreise des jeweiligen Vormonats zu übermitteln.

Zwischen AG und AN vereinbarte Preisanpassungen haben jeweils Gültigkeit für mindestens zwölf (12) Monate, längstens jedoch bis zum Ende der Vertragslaufzeit.

12. Zahlungsbedingungen

Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage. Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der ordnungsgemäßen Rechnung einschließlich eines vom AG bestätigten Leistungsnachweises, jedoch nicht vor dem Tag der vollständigen Erfüllung der Leistung (Übergabe) am Erfüllungsort.

13. Rechnungsstellung

Die vom Warenwirtschaftssystem des AGs jeweils vergebene Bestellnummer **muss zwingend** auf jedem Lieferschein und jeder Rechnung angegeben werden. Ebenso muss die bestellende Dienststelle und falls vorgegeben, der Sachbearbeiter/ Besteller aufgeführt sein.

Die Rechnungsstellung von Seiten des ANs darf nur von einer Anschrift erfolgen, auch wenn verschiedene Filialen für die Auslieferung zuständig sein sollten.

Die Lieferanschrift ist nicht gleichlautend mit der Rechnungsanschrift. Bei jedem Polizeipräsidium gibt es eine zentrale Rechnungs- und Buchungsstelle. Beispiel:

Polizeipräsidium Oberpfalz

Offenes Verfahren – Az. PP OPF PV4.ZVS.8014.2026/02-EU

„Rahmenvereinbarung über Kriminaltechnisches Material, Klebestempel und Drogenschnelltests für die Bayerische Polizei“



Polizeipräsidium Oberpfalz

Lieferanschrift

Kriminalpolizeiinspektion Amberg
Kümmersbrucker Str. 1a
92224 Amberg

Rechnungsanschrift

Polizeipräsidium Oberpfalz
Rechnungsstelle
Bajuwarenstraße 2c
93053 Regensburg

Jede Lieferanschrift ist einer bestimmten Rechnungsstelle zugeordnet. Die Rechnungen sind ausschließlich an die vom AG vorgegebenen Adresse zu adressieren/zu senden; die Rechnungsadresse wird immer auf der Bestellung ausgewiesen.

Rechnungen sind als digitale Rechnung im PDF-Format oder als X-Rechnungen im XML-Dateiformat auszustellen. Aus technischen Gründen sind die digitalen Rechnungen ausschließlich an bestimmte E-Mail-Adressen zu übersenden.

Die entsprechenden Anschriften und Daten werden nach Zuschlag übermittelt.

14. Mindestlohn

Der AN hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohngesetz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes (AEntG) für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach §7, §7a oder §11 AEntG oder einer nach §3a AÜG erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung verbindlich vorgegeben werden, sowie gem. §7 Abs. 1 AGG und §3 Abs. 1 EntgTranspG Frauen und Männern bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit gleiches Entgelt zu bezahlen.

15. Unterauftragnehmer

Der AN darf seine Verpflichtungen aus dem Vertrag nur auf andere Unternehmen übertragen oder die ihm übertragenen Leistungen an andere weitergeben (Unterauftragnehmer), wenn der AG vorher schriftlich zustimmt. Die Zustimmungspflicht gilt nicht für Unterauftragnehmer, die bereits im Angebot benannt wurden.

Der AN hat Unterauftragnehmer sorgfältig und unter Beachtung des Gebotes mittelstandsfreundlicher Vergabe auszuwählen und diesen die Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen und ihre Einhaltung regelmäßig zu überprüfen. Der AN hat dem AG den in Frage kommenden Unterauftragnehmer zu benennen und entsprechende Nachweise über die Eignung des Unternehmens und Unterlagen über das einzusetzende Personal vorzulegen (vgl. Checkliste in den Bewerbungsbedingungen zum Vergabeverfahren).

Für die beteiligten Unterauftragnehmer gelten dieselben Anforderungen wie für den AN. Die Beauftragung eines Subunternehmers erfolgt im Namen und auf Rechnung des ANs. Der AN steht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag durch den/die Unterauftragnehmer ein. Der AN ist verpflichtet, die von ihm eingesetzten bzw. beauftragten Subunternehmer auf die Verschwiegenheitspflicht gemäß Ziffer 6 hinzuweisen und zu verpflichten und dem AG hierzu auf Verlangen entsprechende Nachweise vorzulegen. Gleiches gilt für die pol. Zuverlässigkeitsüberprüfung (vgl. Erklärung zur polizeilichen Überprüfung und Verschwiegenheit).

Falls es während der Vertragslaufzeit zu einem Wechsel des Unterauftragnehmers kommen sollte, ist dies dem AG unverzüglich unaufgefordert zumindest in Textform mitzuteilen.

Die Beauftragung von Unterauftragnehmern ist zulässig, wenn die Unterauftragnehmer über einen entsprechenden Qualitätsstandard (Akkreditierung) verfügen.



16. Schriftform

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung/schriftlichen Bestätigung durch beide Vertragspartner. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

17. Haftung

Der AN haftet für alle Schäden, die durch ihn oder die im Rahmen dieses Vertrages eingesetzten Arbeitskräfte verursacht werden. Soweit Dritte Schaden erleiden und den AG in Anspruch nehmen, ist der AN verpflichtet, den AG unverzüglich freizustellen.

Der AN verpflichtet sich, die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten. Für Personen- und Sachschäden jeder Art, die dem AN und dessen Personal in Zusammenhang mit der vertragsgegenständlichen Tätigkeit entstehen, übernimmt der AG keine Haftung, § 309 Nr. 7a) BGB. Sollten Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden, ist der AN zur Freistellung verpflichtet.

Der AN haftet für Personen-, Sach- und Vermögensschäden sowie für sonstige Schäden, einschließlich Mangelfolgeschäden, die dem AG oder Dritten entstehen, soweit der AN oder seine Erfüllungsgehilfen sie zu vertreten haben.

18. Verschwiegenheit

Der AN hat – auch nach Beendigung der Vertragslaufzeit – über die ihm bei seiner Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten des AGs Verschwiegenheit zu bewahren. Gleiches gilt für etwaige Unterauftragnehmer, derer sich der AN zur Leistungserfüllung bedient.

Der AN verpflichtet sich, die durch ihn erhobenen Daten ausschließlich zu den vertraglich vereinbarten Zwecken zu verwenden. Dieselbe Verpflichtung trifft gegebenenfalls auch Unterauftragnehmer des ANs.

19. Ansprechpartner

Ansprechpartner des AGs (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

Ansprechpartner des ANs (Name, Adresse, Abteilung, Telefon, Fax, E-Mail):

20. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein bzw. nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung möglichst nahekommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.



Ort

Datum

Ort

Datum

AN

AG

Unterschrift(en) AN (Name(n) in Druckschrift)

Unterschrift(en) AG (Name(n) in Druckschrift)